

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Rat zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Rat entscheidet innerhalb weiterer 14 Tage.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Gegen den Festsetzungsbescheid kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde auf dem Verwaltungsweg entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(7) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.*¹ II.

§ 5

Mitarbeiter von Staatsorganen sowie Bürger, die sich in einem Dienstverhältnis befinden, können zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen abgeordnet werden.

§ 6

(1) Kommissionshändler, selbständige Handwerker, Gewerbetreibende und andere selbständig bzw. freiberuflich Tätige, die in Wahlkommissionen, Wahl Vorständen oder Wahlbüros zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen mitarbeiten, erhalten auf Antrag für den ihnen durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Verdienstaufschlag eine Entschädigung vom örtlich zuständigen Rat. Die Entschädigungen werden wie Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag beträgt bis zu 10 M je Stunde, im Höchstfall 80 M täglich. Ist es den Bürgern nicht möglich, einen Nachweis über ihren Verdienstaufschlag zu erbringen, entscheidet der örtlich zuständige Rat im Rahmen der vorgenannten Höchstbegrenzung über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Mitarbeit beim örtlich zuständigen Rat zu stellen. Für das Verfahren und die Entscheidung gilt § 4 entsprechend.

§ 7

Mit Bürgern, die nicht berufstätig sind, kann in Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen der örtlich zuständige Rat ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis abschließen.

§ 8

Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen entstehen, sind dem Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften vom örtlich zuständigen Rat im Rahmen der Vorfinanzierung zu erstatten.

§ 9

(1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Rates nach dieser Anordnung bestimmt sich nach der territorialen Zuordnung der jeweiligen Wahlkommission, des Wahl Vorstandes bzw. Wahlbüros, bei dem die Mitarbeit durch den Bürger erfolgt.

(2) Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 trifft im Auftrag des Rates das fachlich zuständige Ratsmitglied bzw. in Gemeinden der Bürgermeister. Die Beschwerdeentscheidungen werden durch das übergeordnete fachlich zuständige Ratsmitglied bzw. den Vorsitzenden des Rates des Kreises getroffen.

¹ Z. Z. gilt das Gesetz vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

§ 10

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 9. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1990

**Der Minister
für Arbeit und Soziales**
Dr. Hildebrandt

Anordnung über die Satzung des Sparkassenverbandes der DDR vom 20. März 1990

§ 1

Die Satzung des Sparkassenverbandes der DDR, die am 20. März 1990 durch den Verbandstag beschlossen wurde (Anlage), wird hiermit bestätigt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1990

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Kaminsky

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Satzung des Sparkassenverbandes der DDR

I.

Rechtliche Stellung und Sitz

§ 1

(1) Der Sparkassenverband der Deutschen Demokratischen Republik (im nachfolgenden Verband genannt) ist juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Der Verband ist ein Zusammenschluß der Sparkassen der DDR, die entsprechend dem Statut der Sparkassen Einrichtungen der Räte der Stadtkreise bzw. Landkreise sowie des Magistrats von Berlin sind (im nachfolgenden Sparkassen genannt).

II.

Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

§ 2

(1) Der Verband ist der Interessenvertreter der Sparkassen in ihrer Gesamtheit. Der Verband löst seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse des Verbandstages und stützt sich in seiner Tätigkeit auf die Arbeit von Ausschüssen.

(2) Der Verband unterbreitet Vorschläge für einheitliche rechtliche Regelungen, die die Sparkassenarbeit betreffen.